S 43 AS 2867/18

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Niedersachsen-Bremen
Sozialgericht	Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Verschulden, Vertreter, Bevollmächtigung, unrichtige Angaben, unvollständige Angaben, Anscheinsvollmacht, Erstattungsanspruch, Rückforderung, Einkommen
Leitsätze	Das Verschulden eines Bevollmächtigten (hier: unrichtige bzw. unvollständige Angaben i.S.d. § 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 SGB X) kann nach den allgemeinen Regeln (§§ 166, 278 BGB) dem Vollmachtgeber zugerechnet werden, wenn dieser eine Vollmacht zur Abmeldung aus dem Leistungsbezug erteilt hat, der Bevollmächtigte aber im Innenverhältnis gegenüber dem Vollmachtgeber seine Pflichten verletzt. Eine zuvor erteilte Vollmacht sowie eine über Jahre gelebte Bevollmächtigung kann dazu führen, dass dem Bevollmächtigten weitere Handlungen, des (mittlerweile) vollmachtlosen Vertreters – wie z.B. das Stellen weiterer Anträge – im Rahmen sogenannter Anscheinsvollmacht zugerechnet werden, wenn der Vollmachtgeber dem von ihm gesetzten Rechtsschein nicht entgegentritt.
Normenkette	§ 45 SGB X, § 13 SGB X, § 11b SGB II, § 38 SGB II, § 60 SGB I, §§ 164, 166, 278 BGB

1. Instanz

Aktenzeichen	S 43 AS 2867/18
Datum	27.04.2022

2. Instanz

Aktenzeichen	L 11 AS 330/22
Datum	27.02.2024

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts Hannover vom 27. April 2022 wird zurÃ¼ckgewiesen.

Kosten sind auch fÃ¼r das Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Die KlÃ¤gerinnen wenden sich gegen Aufhebungsentscheidungen bzgl. Grundsicherungsleistungen im Zeitraum Dezember 2008 bis Oktober 2010 im Rahmen eines Ãberprüfungsantrages.

Die 1975 geborene KlÃ¤gerin zu 1. und ihre im November 2006 geborene Tochter, die KlÃ¤gerin zu 2., standen seit August 2005 zusammen mit dem damaligen LebensgefÃ¤hrten der KlÃ¤gerin zu 1. und dem Vater der KlÃ¤gerin zu 2., Herrn K. L., im Bezug von Grundsicherungsleistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) beim Beklagten.

Herr L. trat seit der ersten Antragstellung im Jahr 2005 gegenÃ¼ber dem Beklagten alleine auf. Die AntrÃ¤ge auf Grundsicherungsleistungen wurden jeweils allein von ihm unterschrieben (vgl. Antrag aus August 2005, Bl. 1 der Verwaltungsakte). Dementsprechend wurde er auch als Kopf der Bedarfsgemeinschaft gefÃ¼hrt.

In einem Schreiben an den Beklagten auf eine AnhÃ¶rung hin, baten die KlÃ¤gerin zu 1. und Herr L., dass nicht zwei Anschreiben gefertigt werden sollen (Bl. 202 der Verwaltungsakte). Den Weiterbewilligungsantrag im August 2008 stellte wieder Herr L. fÃ¼r die Bedarfsgemeinschaft (Bl. 217 der Verwaltungsakte).

Der Beklagte bewilligte der Bedarfsgemeinschaft mit Bescheiden vom 11. November 2008, 19.Â Januar 2009, 15. Juni 2009, 17. Dezember 2009, 24. MÃ¤rz 2010 und 16. September 2010 Grundsicherungsleistungen fÃ¼r Dezember 2008 bis Oktober 2010. Der Beklagte berÃ¼cksichtigte im Rahmen der Leistungsbewilligung fÃ¼r die KlÃ¤gerinnen und Herrn L. neben dem jeweiligen Regelbedarf Kosten der Unterkunft in HÃ¶he von ca. 433,00 Euro. FÃ¼r die KlÃ¤gerin zu 2. wurde Kindergeld gezahlt. Weiteres Einkommen berÃ¼cksichtigte der Beklagte in den Leistungsbewilligungen ab Dezember 2008 nicht.

Insoweit errechnete der Beklagte einen monatlichen Leistungsanspruch der

KlÃ¤gerinnen und Herrn L. in HÃ¶he von ca. 1.122,00 Euro bis ca. 1.238,00 Euro.

Im November 2008 nahm die KlÃ¤gerin zu 1. eine abhÃ¤ngige BeschÃ¤ftigung auf, aus der ihr ab Dezember 2008 Erwerbseinkommen in folgender HÃ¶he ausgezahlt wurde:

Â	Brutto in Euro	Netto in Euro	Sonstige Leistungen in Euro
Dezember 2008	2.398,28	1.602,70	211
Januar 2009	2.187,28	1.409,71	Â
Februar 2009	2.187,28	1.409,71	Â
MÃ¤rz 2009	2.187,28	1.409,71	Â
April 2009	2.187,28	1.409,71	Â
Mai 2009	2.187,28	1.409,71	Â
Juni 2009	2.306,52	1.466,71	119,24
Juli 2009	2.291,59	1.466,69	Â
August 2009	2.291,59	1.466,69	Â
September 2009	2.291,59	1.466,69	Â
Oktober 2009	2.291,59	1.466,69	Â
November 2009	3.406,09	2.001,98	1.114,50
Dezember 2009	2.591,59	1.706,01	300
Januar 2010	2.291,59	1.431,58	Â
Februar 2010	2.291,59	1.500,60	Â
MÃ¤rz 2010	2.322,00	1.516,22	Â
April 2010	2.322,00	1.516,22	Â
Mai 2010	2.322,00	1.516,22	Â
Juni 2010	3.436,50	2.083,57	1.114,50
Juli 2010	2.322,00	1.516,22	Â
August 2010	2.322,00	1.516,22	Â
September 2010	2.322,00	1.516,22	Â
Oktober 2010	2.322,00	1.516,22	Â

Dieses wurde jeweils im nachfolgenden Monat ausgezahlt.

Sie bat ihren damaligen LebensgefÃ¤hrten, dies dem Beklagten mitzuteilen und die Bedarfsgemeinschaft aus dem Leistungsbezug abzumelden. Hierzu Ã¼bergab sie ihm einen Briefumschlag mit Einkommensnachweisen (vgl. Sitzungsniederschrift vom 27. April 2022, Bl. 62 der Gerichtsakte).

Dieser Bitte kam Herr L. jedoch nicht nach, sodass der Beklagte weiter Leistungen bewilligte und zahlte. Als dies der KlÃ¤gerin zu 1. nach weiteren drei Monaten auffiel, sprach diese ihren LebensgefÃ¤hrten darauf an (vgl. KlagebegrÃ¼ndung Bl. 9 der Gerichtsakte sowie Sitzungsniederschrift, Bl. 62 der Gerichtsakte). Herr L. leitete die Leistungen daraufhin auf ein anderes Konto um oder lieÃ sich die Leistung mit Barschecks auszahlen (vgl. Schreiben vom 6. November 2008, Bl. 282 der Verwaltungsakte). Er fing zudem sÃ¤mtlichen Schriftverkehr ab. Unter anderem fing er eine Einladung des Beklagten an die KlÃ¤gerin zu 1. zu einem Meldetermin ab. Wegen ihres Nichterscheinens zum Termin sanktionierte der Beklagte die

KlÃ¤gerin zu 1. mit Bescheid vom 29. Oktober 2010 (Bl. 409 der Verwaltungsakte). In Bezug auf weitere Einladungen liegen Schreiben im Namen der KlÃ¤gerin zu 1. aus April 2011 und aus September 2011 vor (vorgeheftet Verwaltungsakte Band 2). In diesen wurde in ihrem Namen mitgeteilt, dass sie an GesprÃ¤chen beim Beklagten nicht teilnehmen kÃ¶nne. Das Schreiben aus April 2011 ist unterschrieben, das Schreiben aus September 2011 hingegen nicht.

Im April 2012 wurde dem Beklagten aufgrund eines Schreibens der M. bekannt, dass fÃ¼r die KlÃ¤gerin zu 1. fÃ¼r den Zeitraum Dezember 2008 bis Oktober 2010 Pflichtbeitragszeiten bei abhÃ¤ngiger BeschÃ¤ftigung bestehen. Daraufhin schrieb der Beklagte den Arbeitgeber der KlÃ¤gerin zu 1. an und bat um Mitteilung der HÃ¶he des Arbeitseinkommens. Die Einkommensbescheinigungen gingen beim Beklagten am 10. August 2012 ein (Bl. 476 ff. der Verwaltungsakte).

Mit Schreiben vom 24. Oktober 2012 (Bl. 527 ff. der Verwaltungsakte) hÃ¶rte der Beklagte Herrn L. und die KlÃ¤gerin zu 1. bzgl. der Aufhebung von Leistungen fÃ¼r den Zeitraum Dezember 2008 bis Oktober 2010 fÃ¼r sie und ihre Tochter an. Die KlÃ¤gerin zu 1. und Herr L. Ã¤uÃerten sich hierzu nicht.

Mit Aufhebungs- und Erstattungsbescheiden vom 20. Februar 2013 (Bl. 546 ff. der Verwaltungsakte) hob der Beklagte die Bescheide vom 11. November 2008, 19. Januar 2009, 15. Juni 2009, 17. Dezember 2009, 24. MÃ¤rz 2010 und 16. September 2010 Ã¼ber Leistungen fÃ¼r den Zeitraum Dezember 2008 bis Oktober 2010 nach Â§ 45 Abs. 2. S. 3 Nr. 2 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) i.V.m. Â§ 330 Abs. 2 Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) auf. Er machte die Erstattung von Leistungen in HÃ¶he von ca. 11.082,00 Euro gegenÃ¼ber der KlÃ¤gerin zu 1. und in HÃ¶he von insgesamt ca. 4.888,00 Euro gegenÃ¼ber der KlÃ¤gerin zu 2. geltend. Dem liegt eine vollstÃ¤ndige Aufhebung der Leistungen in den Monaten Dezember 2018 und Februar bis Oktober 2010 sowie eine teilweise Aufhebung der Leistungen in den Monaten Januar 2009 bis Januar 2010 zugrunde. Der Beklagte legte das nachgewiesene Erwerbseinkommen der KlÃ¤gerin zu 1. der Leistungsberechnung der Bedarfsgemeinschaft nach Absetzen von FreibetrÃ¤gen nunmehr zugrunde (vgl. BerechnungsbÃ¶gen Bl. 509 ff. der Verwaltungsakte).

Ab dem 1. Juni 2013 nahmen die KlÃ¤gerin zu 1. und ihr LebensgefÃ¤hrte eine Ratenzahlung per Dauerauftrag auf (vgl. Bl. 891 ff. der Verwaltungsakte), welche bis Sommer 2017 lief. Im Jahr 2016 erfolgte eine Verurteilung von Herrn L. wegen Sozialleistungsbetruges. Nach dem Ende der Beziehung zwischen der KlÃ¤gerin zu 1. und Herrn L. wurden die Zahlungen ab Juni 2017 eingestellt und es ergingen Mahnungen. Daraufhin stellte der ProzessbevollmÃ¤chtigte der KlÃ¤gerinnen am 27. Juni 2017 den vorliegend streitbefangenen ÃberprÃ¼fungsantrag zu den Aufhebungs- und Erstattungsbescheiden vom 20. Februar 2013 und legte Widerspruch ein.

Den ÃberprÃ¼fungsantrag lehnte der Beklagte mit Bescheid vom 9. Februar 2018 (Bl. 910 der Verwaltungsakte) ab und wies den hiergegen am 14. MÃ¤rz 2018 eingelegten Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 26. Juli 2018 (Bl. 933 ff. der Verwaltungsakte) als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck.

Hiergegen richtete sich die am 14. August 2018 beim Sozialgericht (SG) Hannover erhobene Klage.

Im Termin zur mÃ¼ndlichen Verhandlung vor dem SG hat die KlÃ¤gerin zu 1. angegeben, dass sie im November 2008, nach ihrer Elternzeit, wieder eine BeschÃ¤ftigung aufgenommen habe. Sie habe Herrn L. einen Brief fÃ¼r den Beklagten mit ihren Gehaltsabrechnungen sowie der Mitteilung, dass Leistungen nicht mehr benÃ¶tigt wÃ¼rden, mitgegeben. Diesen Brief habe Herr L. beim Beklagten nie abgegeben. Im Jahr 2013 sei ein Brief des Beklagten auf ihrer Arbeitsstelle angekommen, mit der Nachfrage, wieviel sie in den vergangenen Jahren verdient habe. Nachdem sie Herrn L. hiermit konfrontiert habe, habe dieser ihr alles erzÃ¤hlt und auch die Aufhebungs- und Erstattungsbescheide gezeigt. Daraufhin hÃ¤tten beide einen Dauerauftrag zur Tilgung von monatlich 250,00 Euro erteilt. Im Dezember 2016 sei dann die Trennung erfolgt (Bl. 62 der Gerichtsakte).

Das SG hat die Klage mit Urteil vom 27. April 2022, zugestellt am 2. Juni 2022, abgewiesen. Es begrÃ¼ndet dies damit, dass Aufhebung und Erstattung der Leistungen rechtmÃ¤Ãig seien. Insbesondere mÃ¼ssten sich die KlÃ¤gerinnen das Handeln von Herrn L. als ihrem Vertreter nach Â§ 38 SGB II bzw. nach Â§Â§ 164 Abs. 1, 166 Abs. 1, 278 BÃ¼rgerliches Gesetzbuch (BGB), fÃ¼r die KlÃ¤gerin zu 2. i.V.m. Â§Â 1629 BGB, im Wege einer Anscheins- oder Duldungsvollmacht zurechnen lassen. Insoweit kÃ¶nnten sie sich nicht auf Vertrauensschutz berufen.

Die KlÃ¤gerinnen verfolgen ihr Rechtschutzbegehren mit der am 1. Juli 2022 beim Landessozialgericht (LSG) Niedersachsen-Bremen eingelegten Berufung weiter. Sie wenden sich gegen die Annahme einer Anscheins- oder Duldungsvollmacht, da sie von der weiteren Beantragung von Leistungen auch in ihrem Namen durch Herrn L. beim Beklagten nichts gewusst hÃ¤tten. Herr L. habe der KlÃ¤gerin zu 1. vorgespielt, einer sozialversicherungspflichtigen TÃ¤tigkeit nachzugehen. Daher sei die KlÃ¤gerin zu 1. fest davon ausgegangen, dass beim Beklagten keine AntrÃ¤ge gestellt wurden. Zudem habe der Beklagte seine pflichtgemÃ¤Ãe Sorgfalt vernachlÃ¤ssigt, indem er sich fÃ¼r den gesamten Zeitraum keine KontoauszÃ¼ge habe vorlegen lassen. Aus diesen sei das Einkommen ersichtlich gewesen.

Die KlÃ¤gerinnen beantragen,

1. das Urteil des Sozialgerichts Hannover vom 27. April 2022, Aktenzeichen S 43 AS 2867/18, aufzuheben,

2. unter Aufhebung des Bescheides vom 9. Februar 2018 in Form des Widerspruchsbescheides vom 26. Juli 2018 den Beklagten zu verpflichten, die Bescheide vom 20. Februar 2013 aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,

Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Er beruft sich auf die AusfÃ¼hrungen im Widerspruchsbescheid und im Urteil des

SG.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes und des Ã¼brigen Vorbringens der Beteiligten wird auf die Gerichtsakte und die Verwaltungsakten des Beklagten verwiesen. Die Akten haben vorgelegen und waren Gegenstand der Beratung und Entscheidung.

EntscheidungsgrÃ¼nde

Das Gericht konnte nach Zustimmung der Beteiligten (SchriftsÃ¤tzen vom 22. und 26. Januar 2024) ohne mÃ¼ndliche Verhandlung nach Â§ 124 Abs. 2 SGG entscheiden.

Die zulÃ¤ssige Berufung ist nicht begrÃ¼ndet. Das SG hat die Klage zu Recht abgewiesen.

I. Gegenstand des Rechtstreits ist der Bescheid vom 9. Februar 2018 Ã¼ber die Ablehnung eines Ãberprüfungsantrages bzgl. der Aufhebungs- und Erstattungsbescheide vom 20. Februar 2013 fÃ¼r Leistungsbewilligungen im Zeitraum Dezember 2008 bis Oktober 2010.

II. Die KlÃ¤gerinnen haben fÃ¼r den Zeitraum Dezember 2008 bis Oktober 2010 keinen oder nur einen geringeren Anspruch auf die GewÃ¤hrung von Grundsicherungsleistungen, als ihnen zuvor gewÃ¤hrt wurde. Die entsprechenden Aufhebungs- und Erstattungsbescheide waren dementsprechend vom Beklagten nicht nach Â§ 44 Abs. 1 SGB X zurÃ¼ckzunehmen.

1. Nach Â§ 44 Abs. 1 SGB X ist ein Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, mit Wirkung fÃ¼r die Vergangenheit zurÃ¼ckzunehmen, soweit sich im Einzelfall ergibt, dass bei seinem Erlass das Recht unrichtig angewandt oder von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist, und soweit deshalb Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht oder BeitrÃ¤ge zu Unrecht erhoben worden sind.

Bei Erlass der Aufhebungs- und Erstattungsbescheide vom 20. Februar 2018 ist der Beklagte weder von einem unrichtigen Sachverhalt ausgegangen noch hat er das Recht unrichtig angewandt. Dass die KlÃ¤gerin zu 1. im streitigen Zeitraum Einkommen bezog, ist zwischen den Beteiligten nicht streitig. Die Aufhebung- und Erstattungsbescheide sind auch darÃ¼ber hinaus rechtmÃ¤Ãig.

2. Der Beklagte musste die Bescheide Ã¼ber Leistungen fÃ¼r Dezember 2008 bis Oktober 2010 nach Â§ 45 SGB X, Â§ 40 Abs. 2 Nr. SGB II i.V.m. Â§ 330 Abs. 2 SGB III ganz bzw. teilweise zurÃ¼cknehmen. Nach den genannten Vorschriften ist ein rechtswidriger Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, mit Wirkung fÃ¼r die Zukunft oder fÃ¼r die Vergangenheit zurÃ¼ckzunehmen.

a) Die Leistungsbewilligungen waren ab Dezember 2008 rechtswidrig. Der Beklagte hatte Erwerbseinkommen der KlÃ¤gerin zu 1., welches sie aufgrund einer

BeschÃ¤ftigung ab November 2008 bezog, nicht berÃ¼cksichtigt, als er die maÃgeblichen Bewilligungsbescheide am 11. November 2008, 19. Januar 2009, 15. Juni 2009, 17. Dezember 2009, 24. MÃ¤rz 2010 und 16.Â September 2010 erlieÃ. Die KlÃ¤gerinnen hatten im streitigen Zeitraum einen geringeren oder gar keinen Leistungsanspruch.

Die HÃ¶he des Leistungsanspruches bestimmt sich nach Â§Â§ 7, 9, 11 und 11b und SGB II.

GemÃ¤Ã Â§ 7 SGB II erhalten Personen Leistungen, die das 15. Lebensjahr vollendet und die Altersgrenze nach Â§ 7a SGB II noch nicht erreicht haben, erwerbsfÃ¤hig und hilfebedÃ¼rftig sind sowie ihren gewÃ¶hnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben (erwerbsfÃ¤hige Leistungsberechtigte). Die KlÃ¤gerin zu 1. war erwerbsfÃ¤hig in diesem Sinne. FÃ¼r die KlÃ¤gerin zu 2., die im streitigen Zeitraum noch nicht 15 Jahre alt war, folgt ein Anspruch aus Â§ 19 SGBÂ II .

Die KlÃ¤gerinnen waren aber nicht bzw. nicht im zuvor angenommenen Umfang hilfebedÃ¼rftig.

Nach Â§ 9 SGB II hat nur Anspruch auf Grundsicherungsleistungen, wer seinen Lebensunterhalt nicht aus eigenem Einkommen oder dem Einkommen der mit ihm in Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen decken kann, also hilfsbedÃ¼rftig ist.

Die HilfebedÃ¼rftigkeit war fÃ¼r die KlÃ¤gerinnen und fÃ¼r den damals mit ihnen in Bedarfsgemeinschaft lebenden Herrn L. zum 1. Dezember 2008 ganz oder teilweise entfallen. Die KlÃ¤gerinnen konnten ihren Bedarf und den Bedarf des mit ihnen in Bedarfsgemeinschaft lebenden Herrn L. in einigen Monaten insgesamt und in den Ãbrigen zumindest Ã¼berwiegend aus eigenem Einkommen decken.

Der Gesamtbedarf der Bedarfsgemeinschaft belief sich auf insgesamt zwischen ca. 1.160,00 Euro und 1.258,00 Euro. Dem war Erwerbseinkommen der KlÃ¤gerin zu 1. in HÃ¶he von ca. 1.400,00 Euro und 2.000,00 Euro (vgl. Tabelle oben) gegenÃ¼berzustellen.

Nach Â§ 11 SGB II sind als Einkommen Einnahmen in Geld abzÃ¼glich der nach Â§ 11b SGB II abzusetzenden BetrÃ¤ge mit Ausnahme der in Â§ 11a SGB II genannten Einnahmen zu berÃ¼cksichtigen. Dies gilt auch fÃ¼r Einnahmen in Geldeswert im Rahmen einer ErwerbstÃ¤tigkeit sowie fÃ¼r das Kindergeld. Bei den Auszahlungen von Arbeitsentgelt durch Ãberweisung auf das Konto der KlÃ¤gerin zu 1. handelt es sich um Einnahmen in Geldeswert aus ErwerbstÃ¤tigkeit. Hiervon hat der Beklagte die FreibetrÃ¤ge nach Â§ 11b SGB II korrekt abgesetzt und dieses dem Leistungsanspruch monatlich gegenÃ¼bergestellt (vgl. BerechnungsbÃ¶gen Bl. 509 ff. der Verwaltungsakte).

Hieraus ergibt sich, dass in den Monaten Dezember 2018 und Februar bis Oktober 2010 die Grundsicherungsleistungen vollstÃ¤ndig und in den Monaten Januar 2009 bis Januar 2010 bis auf die vom Beklagten in den Bescheiden vom 20. Februar 2018

genannten LeistungsbetrÃ¤ge gedeckt waren.

b) Der Aufhebung der Bewilligungsbescheide stand kein Vertrauensschutz der KlÃ¤gerinnen im Sinne von Â§ 45 Abs. 2 SGB X entgegen. Danach darf der begÃ¼nstigende Verwaltungsakt nicht zurÃ¼ckgenommen werden, soweit der BegÃ¼nstigte auf den Bestand des Verwaltungsaktes vertraut hat und sein Vertrauen unter AbwÃ¤gung mit dem Ã¶ffentlichen Interesse an einer RÃ¼cknahme schutzwÃ¼rdig ist. Das Vertrauen ist in der Regel schutzwÃ¼rdig, wenn der BegÃ¼nstigte erbrachte Leistungen verbraucht oder eine VermÃ¶gensdisposition getroffen hat, die er nicht mehr oder nur unter unzumutbaren Nachteilen rÃ¼ckgÃ¤ngig machen kann.

Auf Vertrauen kann sich der BegÃ¼nstigte jedoch nicht berufen, soweit

1. er den Verwaltungsakt durch arglistige TÃ¤uschung, Drohung oder Bestechung erwirkt hat,

2. der Verwaltungsakt auf Angaben beruht, die der BegÃ¼nstigte vorsÃ¤tzlich oder grob fahrlÃ¤ssig in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollstÃ¤ndig gemacht hat, oder

3. er die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes kannte oder infolge grober FahrlÃ¤ssigkeit nicht kannte; grobe FahrlÃ¤ssigkeit liegt vor, wenn der BegÃ¼nstigte die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem MaÃ□e verletzt hat.

Wegen der im Grundsicherungsrecht zwingend vorgeschriebenen Einkommensanrechnung (Â§Â§Â 11 ff. SGB II) waren die KlÃ¤gerinnen verpflichtet, das Einkommen der KlÃ¤gerin zu 1. gegenÃ¼ber dem Beklagten korrekt und vollstÃ¤ndig anzugeben (Â§ 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch Erstes Buch â□□ SGB I).

Herr L. hat gegenÃ¼ber dem Beklagten bewusst nicht angegeben, dass die KlÃ¤gerin zu 1. zwischenzeitlich eine ErwerbstÃ¤tigkeit aufgenommen hatte, da er die Weiterbewilligung der Leistungen erreichen wollte. Dies hat er im Rahmen der Selbstanzeige auch eingerÃ¤umt.

UnabhÃ¤ngig davon, ob sich eine solche Zurechnung bereits aus Â§Â 38 SGB II ergibt (verneinend BSG, Urteil vom 7. Juli 2011 â□□ B 14 AS 144/10 R, Rn. 16), haben sich die KlÃ¤ger das Handeln von Herrn L. als ihrem Vertreter zurechnen zu lassen.

Im Rahmen der Aufnahme der abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigung im November 2008 beauftragte die KlÃ¤gerin zu 1. Herrn L. ausdrÃ¼cklich, die erforderlichen Angaben gegenÃ¼ber dem Beklagten zu machen und die Familie aus dem Leistungsbezug abzumelden. Selbst als ihr anschlieÃ□end der fortgesetzte Leistungsbezug auffiel, bat sie wiederum Herrn L., dies mit dem Beklagten zu klÃ¤ren. Die fehlende Mitteilung des leistungsrelevanten Einkommens fÃ¼r den Bewilligungszeitraum Dezember 2008 bis Januar 2009 (Bewilligungsbescheid vom 11. November 2008)

muss sich die KlÃ¤gerin daher nach Â§ 278 BGB zurechnen lassen. Herr L. ist als ihr Vertreter mit Vertretungsmacht aufgetreten, da die KlÃ¤gerin zu 1. Herrn L., auch nachdem weitere Leistungen ausgezahlt worden waren, nochmals damit beauftragte, Angaben gegenÃ¼ber dem Beklagten zu machen.

Die KlÃ¤gerin zu 1. beauftrage Herrn L. in den weiteren Monaten nicht mehr, Handlungen gegenÃ¼ber dem Beklagten vorzunehmen. Sie ging von einem Ende des Leistungsbezuges aus. Daher handelte Herr L. im Folgenden ohne Vertretungsmacht. Gleichwohl muss sich die KlÃ¤gerin zu 1. auch das weitere Handeln von Herrn L. gegenÃ¼ber dem Beklagten in den nachfolgenden ZeitrÃ¤umen bis Oktober 2010 im Weg der sog. Anscheinsvollmacht (Â§Â 13 Abs.Â 1 SGB X) zurechnen lassen.

Dies ist eine ungeschriebene aber gewohnheitsrechtlich anerkannte Form der Vertretung. Wer den Rechtsschein dazu setzt, dass ein anderer fÃ¼r ihn wie ein Vertreter auftritt, muss sich nach den GrundsÃ¤tzen der Anscheinsvollmacht dessen Verhalten zurechnen lassen, selbst wenn er keinen BevollmÃ¤chtigungswillen (mehr) hatte (BSG, Urteil vom 8. Dezember 2020Â â B 4 AS 46/20 R, Rn. 26 m.w.N.). Das Handeln des Vertreters ist dem Vertretenen dann nach Â§Â§Â 164 Abs. 1, 166 Abs. 1, 278 BGB bzw. i.V.m. Â§Â 1629 BGB zuzurechnen (vgl. Aubel in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB II, 5. Aufl. 2020, Stand 3/22 Â§Â 38 Rn. 36; Udsching/Link, SGb 2007, 513, 517; zur Zurechnung des Handelns des gesetzlichen Vertreters BSG, Urteil vom 24.6.2020 â B 4 AS 10/20 R, SozR 4-1300 Â§Â 45 Nr. 23 Rn. 32). Liegen die Voraussetzungen der Duldungs- oder Anscheinsvollmacht vor, muss sich der Vertretene so behandeln lassen, als hÃ¤tte er eine Vollmacht entsprechend dem gesetzten Rechtsschein erteilt.

Indem Herr L. von Anfang an im Namen der KlÃ¤gerinnen und in ihrem Willen gegenÃ¼ber dem Beklagten auftrat, setzte die KlÃ¤gerin zu 1. auch fÃ¼r die Zukunft den Anschein einer BevollmÃ¤chtigung. Herr L. unterschrieb alle AntrÃ¤ge seit der erstmaligen Antragstellung im August 2005 alleine. Die KlÃ¤gerin zu 1. hatte im Mai 2008 noch mit ihrer Unterschrift bestÃ¤tigt, dass vom Beklagten keine getrennten Schreiben an sie und Herrn L. gefertigt werden mÃ¼ssen. Einen Widerruf der BevollmÃ¤chtigung von Herrn L. fÃ¼r weitere AntrÃ¤ge beim Beklagten machte die KlÃ¤gerin zu 1. nicht gegenÃ¼ber dem Beklagten deutlich. Vielmehr hatte sie auch gegenÃ¼ber Herrn L. die BevollmÃ¤chtigung nie widerrufen, sondern auch nach Aufnahme ihrer BeschÃ¤ftigung durch ihn Handlungen gegenÃ¼ber dem Beklagten vornehmen lassen. Der Beklagte musste daher weiterhin von einer Vertretungsmacht von Herrn L. ausgehen. Etwas anderes folgt auch nicht aus dem Vorbringen der KlÃ¤gerinnen im Rahmen der Berufungsverfahren. Unerheblich ist, dass Herr L. die Grenzen seiner Vollmacht im InnenverhÃ¤ltnis mit der KlÃ¤gerin zu 1. bereits im November 2008 Ã¼berschritt. Es ist der rechtlichen Figur der Duldungsvollmacht gerade immanent, zum Schutz des Rechtsverkehres ein im AuÃenverhÃ¤ltnis wirksames Handeln des Vertreters herzustellen, wenn die Grenzen im InnenverhÃ¤ltnis Ã¼berschritten sind. Es lag allein in der Macht der KlÃ¤gerin zu 1., selbst fÃ¼r sich zu handeln und dem zuvor gesetzten Rechtsschein einer Vertretung durch Herrn L. gegenÃ¼ber dem Beklagten entgegenzutreten. Dies hat sie nicht getan â auch nicht, nachdem ihr

aufgefallen war, dass entgegen ihrer Beauftragung weiterhin Leistungen gezahlt wurden. Daher kann die KlÃ¤gerin zu 1. nicht bessergestellt werden, als wenn sie selbst gegenÃ¼ber dem Beklagten aufgetreten wÃ¤re und Angaben gemacht hÃ¤tte.

Â

DarÃ¼ber hinaus musste der Beklagte nicht von einem Handeln durch Herrn L. ohne Vollmacht ausgehen (vgl. zu den Voraussetzungen entgegenstehender Anhaltspunkte: Aubel in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB II, 5. Aufl. Stand: 3/22, Â§Â 38, Rn. 23).

Anhaltspunkte dafÃ¼r, dass die KlÃ¤gerinnen ihre Interessen selbst wahrnehmen wollten, hatte er nicht. Es schaltete sich auch kein anderer Vertreter ein. Insbesondere ergeben sich bis heute keine Anhaltspunkte dafÃ¼r, dass die KlÃ¤gerin zu 1. vor Juni 2017 fÃ¼r sich selbst und ihre Tochter gegenÃ¼ber dem Beklagten auftreten wollte. Auch bestand fÃ¼r den Beklagten kein Anlass dafÃ¼r, an dem Fortbestehen der Bedarfsgemeinschaft und einer fortbestehenden Vertretung im Sinne von Â§Â 38 SGB II zu zweifeln. Zum einen bestand die Beziehung bis zur Trennung im Dezember 2016 und damit nach Ablauf des hier relevanten Zeitraumes fort. Zum anderen finden sich aus April und September 2011 noch Schreiben im Namen der KlÃ¤gerin zu 1. in der Verwaltungsakte, aus welchen zu entnehmen ist, dass sie Mitteilung an den Beklagten machte. Ein Schreiben trÃ¤gt sogar eine Unterschrift, welche wohl die der KlÃ¤gerin zu 1. darstellen soll (vorgeheftet Verwaltungsakte Band 2), auch wenn diese nicht mit anderen Unterschriften in der Akte Ã¼bereinstimmt. Anlass fÃ¼r den Beklagten, Nachforschungen bzgl. des Fortbestehens der BevollmÃ¤chtigung einzuleiten, folgen daraus nicht.

FÃ¼r die KlÃ¤gerin zu 2. folgt die Zurechnung der Handlungen ihres Vaters gegenÃ¼ber dem Beklagten bereits aus Â§Â§Â 164 Abs. 1, 166 Abs. 1, 278 BGB i.V.m. Â§ 1629 BGB (vgl. im Einzelnen: Silbermann in: Luik/Harich, 6. Aufl. 2024, SGB II Â§ 38 Rn. 26; Urteil des erkennenden Senats vom 30. Juni 2014 â□□ L 11 AS 1333/12, Urteil vom 29. Oktober 2018 â□□ L 11 AS 1485/15 und Beschluss des erkennenden Senats vom 4. Mai 2018 â□□ L 11 AS 379/17).

c) Die Aufhebungs- und Erstattungsbescheide wurden gegenÃ¼ber den KlÃ¤gerinnen bekannt gegeben. Zum einen gingen sie Ã¼ber den gemeinsamen Briefkasten an der gemeinsamen Wohnung mit Herrn L. zu. DarÃ¼ber hinaus konnte die KlÃ¤gerin zu 1. spÃ¤testens im FrÃ¼hjahr 2013 Einsicht in die Bescheide nehmen, als Herr L. ihr alles gestand. Die Bekanntgabe in Bezug auf die KlÃ¤gerin zu 2. war Ã¼ber ihren Vater erfolgt. Diesem waren die Aufhebungs- und Erstattungsbescheide zugegangen.

3. Die Frist zur RÃ¼cknahme nach Â§ 45 Abs. 4 SGB X von einem Jahr war noch nicht verstrichen. Der Beklagte erlangte erst im April 2012 aufgrund einer Mitteilung der N. Kenntnis davon, dass die KlÃ¤gerin zu 1. dort auch aufgrund einer sozialversicherungspflichtigen BeschÃ¤ftigung gemeldet war. Erst am 10. August

2012 lagen alle Einkommensnachweise des Arbeitgebers fÃ¼r den Zeitraum der BeschÃ¤ftigung vor. Eine AnhÃ¶rung, auch bzgl. der Angabe falscher Tatsachen, erfolgte mit Schreiben vom 21. Oktober 2012. Danach hat der Beklagte innerhalb eines Jahres die Aufhebungs- und Erstattungsbescheide erlassen.

4. Der Anspruch auf Erstattung folgt aus Â§ 40 Abs. 1. S. 1 SGB II i.V.m. Â§ 50 Abs. 1 S. 1 SGBÂ X. Seine Geltendmachung ist nicht zu beanstanden. Insbesondere mÃ¼ssen sich die KlÃ¤gerinnen die Entgegennahme der Leistungen durch Herrn L. nach Â§ 38 SGB II zurechnen lassen (vgl. Aubel in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB II, 5. Aufl. Stand: 3/22, Â§Â 38, Rn. 24; Silbermann in: Luik/Harich, SGB II, Â§ 38 SGB II, 6. Aufl. 2024, Rn. 18 ff.).

Der RÃ¼ckforderungsanspruch gegenÃ¼ber der KlÃ¤gerin zu 2. ist (noch) nicht nach Â§ 1629a BGB beschrÃ¤nkt. Nach dieser Vorschrift beschrÃ¤nkt sich die Haftung fÃ¼r Verbindlichkeiten, die Eltern im Rahmen ihrer gesetzlichen Vertretungsmacht durch RechtsgeschÃ¤ft oder eine sonstige Handlung mit Wirkung fÃ¼r das Kind begrÃ¼nden, auf den Bestand des bei Eintritt in die VolljÃ¤hrigkeit vorhandenen VermÃ¶gens des Kindes (zu den verfassungsrechtlichen Anforderungen vgl. BVerfG, Beschluss vom 13. Mai 1986 â 1 BvR 1542/84, BVerfGE 72, 155). Â§Â 1629a BGB knÃ¼pft dabei allein an die Saldierung zwischen der fremdverantworteten Verbindlichkeit und dem VermÃ¶gensbestand bei Eintritt der VolljÃ¤hrigkeit an (BSG, Urteil vom 28. November 2018Â â B 14 AS 34/17 R, Rn. 17 ff.). Die KlÃ¤gerin zu 2. hat bislang jedoch noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet. Zu gegebener Zeit wird der Beklagte die HaftungsbeschrÃ¤nkung der Â§ 1629a BGB zugunsten der KlÃ¤gerin zu 2. zu beachten haben.

III. Die Kostenentscheidung folgt aus Â§ 193 SGG und entspricht dem Unterliegen der KlÃ¤gerinnen in der Hauptsache.

IV. Die Voraussetzungen fÃ¼r eine Zulassung der Revision nach Â§ 160 Abs. 2 SGG liegen nicht vor.

Erstellt am: 15.04.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024